



**STADT WASSENBERG**

# **AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG**

**52. Jahrgang**

**Ausgabe Nr.: 05/2025**

**Erscheinungstag: 26.02.2025**

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,  
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

**I. Amtlicher Teil**

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses **36**
  
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 26.02.2025 **37 - 38**

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung ([www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de), Telefon: 02432/4900-0

Stadt Wassenberg  
Der Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 13.02.2025 wurden die Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2025 geändert. Ihre Namen werden hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

### Beisitzer:

1. Stadtverordneter Rainer Peters
2. Stadtverordneter Jochen Ciosz
3. Stadtverordneter Dr. Steffen Jöris
4. Stadtverordneter Frank Winkens
5. Stadtverordneter Ingo Ramakers
6. Stadtverordneter Ingeborg Kandziora-Rongen
7. Stadtverordneter Holger Eilert
8. Stadtverordneter Norbert Amendt
9. Stadtverordneter Horst Vaßen
10. Stadtverordneter Lars Röder

### Stellvertreter:

1. Stadtverordneter Volker Heinen
2. Stadtverordneter Hermann-Josef Kohnen
3. Stadtverordneter Hermann-Josef Jütten
4. Stadtverordneter Werner Jans
5. Stadtverordneter Martin Kliemt
6. Stadtverordneter Irmgard Stieding
7. Stadtverordneter Paul Mank
8. Stadtverordneter Natalie Krings
9. Stadtverordneter Torsten Lengensdorf
10. Stadtverordneter Bjoern Neyka-Menger

Wassenberg, 26. Februar 2025

In Vertretung

gez. Martin Beckers  
Allgemeiner Vertreter

Stadt Wassenberg

als örtliche Ordnungsbehörde

**Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 26.02.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 13.02.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen

- aus Anlass des Kindertrödelmarktes am 06.04.2025,
- aus Anlass des Schlemmermarktes am 10.08.2025,
- aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“ am 14.09.2025 und
- aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Wassenberger Adventszauber“ am 30.11.2025

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen außerhalb der zugelassenen Zeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Gebietes Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

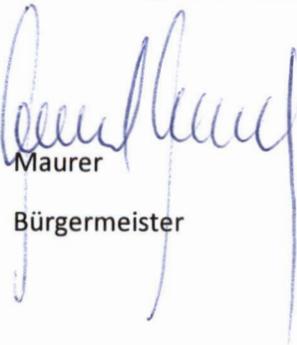
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 26.02.2025 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 13.02.2025 hiermit verkündet.

Der Wortlaut der vorstehenden Verordnung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 26.02.2025



Maurer  
Bürgermeister